

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2085**

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

1.  
Herrn Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 5. Juni 2007

**Bericht des Unabhängigen Landesentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein – Tätigkeitsbericht 2007 (LT-Drs. 16/1250)**  
Stellungnahme des Finanzministeriums

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf TOP 1. der 66. Sitzung des Finanzausschusses am 31. Mai 2007 übersende ich Ihnen meiner Ankündigung entsprechend die Stellungnahme des Finanzministeriums zu den das Ressort betreffenden Punkten.

Zu Ziff. 4.8.1: Einsicht in die Unterlagen der Steuerfahndung

Der fehlende Anspruch auf Akteneinsicht im außergerichtlichen Besteuerungsverfahren, zu dem auch das Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung gehört, und eine insoweit

der Finanzverwaltung eingeräumte Ermessensausübung verstoßen nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

Der Bundesgesetzgeber hat durch den Erlass der Abgabenordnung von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, ein von den Landesfinanzbehörden bei der Verwaltung der Steuern anzuwendendes, abschließendes Verfahrensrecht zu schaffen. Dabei hat er keine Regelungen über die Einsichtnahme von Akten aufgenommen. Insbesondere hat er davon abgesehen, einen Anspruch der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in die Steuerakten der Finanzverwaltung zu normieren. Das Fehlen von ausdrücklichen Bestimmungen in der AO hinsichtlich der Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge der Finanzbehörden lässt nicht den Schluss zu, der Bundesgesetzgeber habe von seiner Kompetenz zur Regelung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts der Steuerpflichtigen insoweit keinen Gebrauch gemacht bzw. machen wollen. Vielmehr hat er ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/4092, S. 9) bewusst keine diesbezüglichen Vorschriften in die AO aufgenommen. Hierin liegt ein erkennbarer, absichtsvoller Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers, der als eine Ausnutzung der ihm eingeräumten Regelungskompetenz zur Schaffung abschließender Regelungen für Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte im Bereich der AO anzusehen ist (BFH-Beschluss vom 4. Juni 2003 VII B 138/01, BFHE 202, 231, BStBI II 2003, 790).

#### Zu Ziff. 4.8.2: Data Center Steuern (DCS)

Die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder haben unter der Federführung des Landesdatenschutzbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern den für das DCS-Projekt Verantwortlichen Hinweise auf datenschutzrechtliche Belange für die Vertragsgestaltung mit Dataport gegeben. Diese sind in die Ausgestaltung des sog. Servicescheins IT-Sicherheit eingeflossen. Das Gesamtvertragswerk unter Einschluss des genannten Servicescheins ist mittlerweile von allen beteiligten Ländern unterzeichnet worden.

Darüber hinaus hat das entsprechende DCS-Teilprojekt den Auftrag, das im Tätigkeitsbericht 2007 angesprochene Sicherheitskonzept des Auftragnehmers gemeinsam mit Dataport zu erstellen. Die Landesdatenschutzbeauftragten wurden und werden in Informationsveranstaltungen über den Projektfortgang informiert.

### Zu Ziff. 4.8.3: Einführung einer einheitlichen Steuernummer

In Testläufen zur Übermittlung und zum Abgleich mit echten Meldedaten sind bei knapp 18 Mio. Personendatensätzen aus den Ländern Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz, der Stadt München, dem Großraum Köln / Bonn und Teilen des Landes Niedersachsen 25.970 Konfliktfälle aufgetreten, an denen wiederum 51.963 Personendatensätze beteiligt waren. Demnach sind lediglich 0,3% der Fälle aufklärungsbedürftig. Die Befürchtungen der Meldeexperten, die von Fehlerquoten von bis zu 10% ausgegangen sind, haben sich somit nicht bestätigt.

Eine Hochrechnung des o.g. Ergebnisses auf den Datenbestand der Melderegister im gesamten Bundesgebiet ist naturgemäß mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden, jedoch rechnet das Bundesministerium der Finanzen mit einem sehr großen, möglicherweise sogar an 100% heranreichenden Anteil, in dem die Vergabe der Identifikationsnummer konfliktfrei erfolgen wird.

### Zu Ziff. 6.3: Verzeichnisdienste I: Active Directory (AD)

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Microsoft Active Directory ist in der Entwicklung des landesweiten Verzeichnisdienstes erfolgt. Die Ergebnisse des Landes sind deckungsgleich mit den Ermittlungen seitens des ULD. Die Protokollierung in einem derartigen System ist umfassend, jedoch nicht revisionssicher. Der Hersteller bietet diese Funktion nicht an und in absehbarer Zeit ist auch mit keiner Umsetzung dieser Funktionalität zu rechnen. Die gewünschte Protokollierung bezieht sich auf Tätigkeiten eigener Administratoren (also Landesbedienstete) sowie auf Administratoren von Dienstleistern.

Da herstellerseitig keine Umsetzung möglich ist, wurde im Rahmen des KITZ-Datenschutzaudits aktuell untersucht, welche Tools die Revisionssicherheit des AD verbessern können.

Ein erstes Fazit ist bereits erkennbar. Es gibt am Markt kein Tool, welches diese Funktionalität auf Knopfdruck bereitstellt. Erst die Kombination mehrerer Werkzeuge sowie die Einrichtung einer Produktionsumgebung für die Revisionsfunktionalität verbessert diesen Zustand.

Fazit: Die verbesserte Protokollierung ist auch im Landesbereich wünschenswert. Sie stellt sicher, dass Änderungen am gemeinsamen System nachvollzogen werden können. Diskussionspunkte mit Ressorts, welche bisher noch nicht am Landesstandard teilnehmen, könnten neu diskutiert werden.

Es bleibt dabei die Frage, wie viel ist dieser Zuwachs an Funktionalität wert bzw. wo ist die Grenze um rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Nach der ersten Berechnung ist jedoch mit einer erheblichen Zunahme der Kosten für die Zentrale IKOTECH III-Kopfstelle im Land - rund 40 – 50 % - zu rechnen. Nach sechs Jahren IKOTECH III-Betrieb und keinem Vorfall über unberechtigte Administrationsvorgänge ist diese Frage sicher angemessen.

Es bleibt als generelle Aussage bestehen: Sofern seinem Administrator (oder Dienstleister) nicht vertraut wird, sollte kein gemeinsames System betreiben werden.

#### Zu Ziff. 6.6: Fehlermanagement über die Clearingstelle

In Schleswig-Holstein ist eine Clearingstelle zur Übermittlung der elektronischen Rückmeldungen eingerichtet worden, um den Meldebehörden die Arbeit zu erleichtern.

Das Finanzministerium hat in Zusammenarbeit mit Dataport die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Das Finanzministerium fühlt sich durch den Bericht des ULD über die positive Wahrnehmung der Funktionalitäten der Clearingstelle und insbesondere des Fehlermanagements in seiner Auffassung bestätigt, dass mit der Bereitstellung der Clearingstelle eine richtige Entscheidung getroffen wurde.

Die Auffassung des ULD, dass für das melderechtliche Rückmeldeverfahren eine konzeptionelle Schwäche insoweit vorliegt, als eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung nicht gegeben sei, wird vom Finanzministerium allerdings nicht geteilt. Anders als das ULD hält das Finanzministerium den Zugriff der Clearingstelle auf die Daten für erforderlich, um eine Applikationsbetreuung, z. B. den Druck und den Versand zunächst fehlerhafter Meldungen als Service für die Meldebehörden, zu ermöglichen. Das Finanzministerium ist der Ansicht, dass durch verschiedene technische Gegebenheiten ein hinreichender Datenschutz für das Rückmeldeverfahren gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang hat das ULD, wie im Tätigkeitsbericht auch geschildert, die konzeptionellen Arbeiten

begleitet und zur Klärung zentraler rechtlicher Fragen und der Konzeption technischer Sicherheitsanforderungen beigetragen.

#### Zu Ziff. 9.1.1: Landesnetz Schleswig-Holstein

Der positive Bericht der ULD zum Landesnetz ist das Ergebnis der qualifizierten Arbeitsergebnisse aus der Mitte 2006 abgeschlossenen umfangreichen Generaldokumentation und einer damit einher gegangenen engen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen Finanzministerium, Dataport, T-Systems und dem ULD, welches mit seinem Sachverstand an vielen Stellen richtungweisende Impulse gesetzt hat.

Von Vorteil ist das Datenschutz-Audit vor allem in der Diskussion mit dem kommunalen Bereich, da die gerne als „Anschlussverhinderungsgrund“ genutzte Sicherheitsthematik nicht mehr greift.

Das System ist heute „rund“, wird aber auch durch neue Aufgaben gefordert, wie z.B. die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie oder Maßnahmen aus der Aufgabenkritik. Insofern gilt auch hier „Stillstand ist gleich Rückschritt“. Um den Betrieb, die technische Qualität und die Sicherheit aufrechterhalten zu können, obliegt es dem Finanzministerium, dieses durch eine dauerhafte Bereitstellung von personellen Ressourcen auch für die Weiterentwicklung und das Controlling zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff